

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung des Gesamtvorstandes.

Betr. Herbstversammlung.

Auf die Tagesordnung der Mitglieder-Versammlung am 21. September in Goslar wird als erster Punkt gesetzt:

Die Preislenkungsaktion der Reichsregierung.

Referent: Dr. Heß.

Auf Veranlassung des Werbeausschusses werden am 20. September 19 Uhr im unteren Saal des „Achtermann“ Werbefilme der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels vorgeführt. Der Besuch dieser Vorführung wird den Tagungsteilnehmern dringend empfohlen, zumal Werbefragen in der Mitgliederversammlung besprochen werden.

Leipzig, den 10. September 1930.

Dr. Friedrich Oldenbourg,
Erster Vorsteher.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Eister.

(Zuletzt Bbl. Nr. 177.)

Doppelvergebung eines Übersetzungsrechts.

Wenn die Überlassung eines Übersetzungsrechts für eine fremde Sprache lange zurückliegt und vielleicht ein Belegexemplar der Übersetzung dem das Recht vergebenden Verleger nicht eingesandt worden ist — oder aus anderen Zufälligkeiten —, kann sich ein Irrtum einstellen und der unglückliche Fall eintreten, daß ein solches Recht versehentlich — oder weil man die erste Vergabung für nicht zustande gekommen oder für inzwischen erledigt ansah — noch einmal vergeben wird. Ein solcher Tatbestand war jetzt Gegenstand eines Rechtsstreits, der bis vor das Reichsgericht gegangen ist und am 30. April 1930 (I 330/29) entschieden wurde. Der Tatbestand war in großen Zügen dieser:

Im September 1927 verkaufte die jetzt verklagte offene Handelsgesellschaft (A.), in deren Verlag im Jahre 1910 der Roman »St.« erschienen war, an die Klägerin, einen Verlag in Bukarest (B.) zum Preise von 500 RM. das Recht, diesen Roman ins Ungarische zu übersetzen. Die Vereinbarung kam durch Briefwechsel zustande. Hierbei übersah die Beklagte, daß sie jenes Übersetzungsrecht schon im Jahre 1912 an einen Verlag in Budapest (C.) vergeben hatte. Dieser wiederum hatte das Recht weiterübertragen an einen anderen Verlag (D.).

Dieser (D.) veröffentlichte den Roman im Herbst 1927 in ungarischer Sprache und vertrieb ihn in Hefen innerhalb der an Rumänien abgetretenen Gebiete unter einem neuen Titel. Anfang Oktober 1927 erwirkte die Klägerin deshalb eine einstweilige Verfügung, die die weitere Veröffentlichung untersagte. Nachdem sie aber von der Beklagten die Mitteilung erhalten hatte, daß dem D. älteres Recht gebühre, schloß sie am 7. November 1927 mit dem D. einen Vergleich, wonach sie die weitere Veröffentlichung des Romans gestattete und 5000 RM. Schadenersatz empfing. Die Beklagte zahlte die von der Klägerin empfangenen 500 RM. alsbald zurück und kochte am 21. Oktober

1927 den mit ihr geschlossenen Vertrag wegen Irrtums an. Die Klägerin behauptet: Durch die nunmehr nutzlos gewordene Übersetzung, durch den Druck der ersten Hefte und durch Kosten und Spesen sei ihr ein Schaden von mehr als 7 000 000 Lei entstanden. Mit der Klage fordert sie 50 000 RM. Teilbetrag. Die Beklagten bestreiten den Anspruch nach Grund und Höhe.

Das Landgericht hat nach Erhebung von Beweisen die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Reichsgericht dieses Urteil aufgehoben.

Sehr wichtig ist zunächst in einem solchen — für die Verlagspraxis überaus lehrreichen! — Fall, welches Recht darauf anzuwenden ist. Das Reichsgericht bemängelt, daß dies weder vom LG. noch vom KG. geschehen sei, und stellt fest:

Im Jahre 1912 war Österreich-Ungarn nicht Mitglied des Verbandes der der Berner Übereinkunft angehörenden Staaten; es galt das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland vom 30. Dezember 1899. Sollte also ein in Deutschland erschienenenes Werk in Ungarn Übersetzungsschutz erlangen, so mußte nach Art. 3 BU. den Vorschriften beider beteiligter Staaten genügt sein. In Ungarn war der ausdrückliche Vorbehalt des Übersetzungsrechtes auf dem Titel des Originals formale Voraussetzung des Schutzes, und außerdem war Bedingung der Beginn der Übersetzung binnen bestimmter Frist (Art. 3 Abs. 3), nämlich innerhalb eines Jahres nach dem Erscheinen des Originals; binnen drei Jahren mußte sie vollendet sein; Beginn und Vollendung waren amtlich — beim ungarischen Handels- und Industrieministerium — einzutragen. »Das Berufungsurteil ergibt nicht, ob diese Voraussetzungen für die Begründung des Übersetzungsschutzes in Ungarn vorgelegen haben; die Entscheidungsgründe sprechen sich über ihre Prüfung nicht aus. Namentlich besteht insofern ein Zweifel, als bisher ungewiß bleibt, ob die einjährige Frist zwischen dem Erscheinen des Werkes im Ursprungslande Deutschland (1910) und dem in Ungarn eingetragenen Übersetzungsbeginn hätte gewahrt werden können, wenn der Vertrag der Beklagten mit dem Verlage C. erst 1912 geschlossen worden wäre. C. hat seine Befugnisse nach-